

Beitragsordnung

Faschingsgesellschaft Nabburg 1982 e.V.

§1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder gemäß §9 der Satzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§2 Beitragsarten

Der Verein erhebt:

- a) Jahresbeiträge
- b) Zusatzbeiträge für aktive Gardemitglieder
- c) Umlagen in Ausnahmefällen

§3 Jahresbeiträge

- Alle Mitglieder: 15,00 €
- Familienbeitrag (gilt ab drei Personen): 40,00 € jede weitere Person 10,00 €
- Ehrenmitglieder: beitragsfrei

Der Familienbeitrag gilt für Eltern sowie deren im selben Haushalt lebende Kinder. Er ersetzt die jeweiligen Grundbeiträge der Familienmitglieder.

Bei minderjährigen Mitgliedern muss mindestens ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter zusätzlich Vereinsmitglied sein.

Zusätzliche Beiträge für aktiv tanzende Kinder, Jugendliche oder Erwachsene (Gardebeiträge) bleiben hiervon unberührt.

§4 Zusatzbeiträge für aktive Garden

- Kindergarde (6–10 Jahre): 60,00 € / Jahr
- Jugendgarde (10–15 Jahre): 60,00 € / Jahr
- Prinzensgarde (ab 15 Jahre): 60,00 € / Jahr
- Seniorengarde: 60,00 € / Jahr

Die Gardebeiträge dienen insbesondere der Finanzierung von Trainingsbetrieb, Kostümen, Auftritten und Material.

§5 Fälligkeit

Die Beiträge sind jeweils zum 01. Mai eines Jahres fällig.

Bei Eintritt im laufenden Vereinsjahr kann der Beitrag anteilig erhoben werden.

§6 Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren.

Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, trägt das jeweilige Mitglied.

§7 Sozialregelung

In sozialen Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder reduzieren.

Die Entscheidung erfolgt vertraulich.

§8 Sonderregelungen

Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter können auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstands ganz oder teilweise vom Mitglieds- oder Gardebeitrag befreit werden.

§9 Umlagen

Umlagen dürfen nur in außergewöhnlichen Fällen erhoben werden.

Sie dürfen den einfachen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

Umlagen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.